

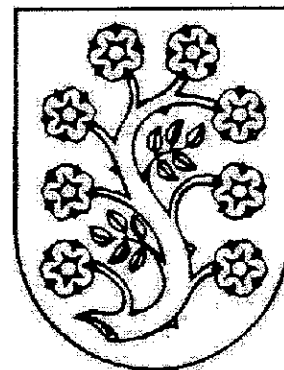
Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0



36 Jg., Nr. 16,18. April 2005, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Montag, dem 25. April 2005, findet um 19.00 Uhr die 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern statt.

Der Bürgermeister
Corsten

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Bürgerhaus Schalbruch
3. Errichtung eines Anbaus an das Schützenhaus Havert
4. Antrag der St. Quirinus Schützenbruderschaft Millen auf Förderung eines Schießstandes
5. Antrag der CDU-Fraktion zur Jugendbegegnungsstätte Höngen
6. Schaffung eines Neubaugebietes im Ortsteil Isenburch
7. Verabschiedung ausgeschiedener Ratsmitglieder
8. Bestellung eines Mitgliedes und eines Vertreters für die Mitgliedschaft im Beirat der EWW GmbH
9. Bestimmung von sachkundigen Bürgern

10. Änderung der Geschäftsordnung
11. Antrag der FDP-Fraktion vom 9. April 2005 zur Fortschreibung des Verkehrskonzeptes und zu verschiedenen verkehrsbaulichen Anlagen
12. Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Neubau der B 56 n
13. 4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3 – Havert, Auf den Hoecken
14. Antrag der Interessengemeinschaft der Familie Schwalbe und Spykers auf Aufstellung eines Bebauungsplanes
15. 2. Änderung der Ortslagensatzung Millen
16. 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 20 - Hillensberg
17. Aufstellung eines Verkaufscontainers auf dem Grundstück Charly's Ranch
18. Endgültige Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2004
19. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
20. Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nichtöffentliche Sitzung

21. Grundstücksangelegenheit
22. Mitteilungen des Bürgermeisters

Wahlbekanntmachung

Am 22. Mai 2005 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ¹⁾

Die Gemeinde

gehört zum Wahlkreis

und ist in Anzahl Stimmbezirke eingeteilt. ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
130 - Havert/Stein	Feuerwehrgerätehaus, Sandkoul 5
131 - Schalbruch	Grundschule Schalbruch, Schulstraße 2
132 - Isenbruch	Schützenhaus, Grünstraße 17
133 - Hillensberg	Bürgerhaus -Alte Schule-, Michaelstraße 2
134 - Höngen	Ganztagshauptschule, Pfarrer-Meising-Straße
135 - Saeffelen/Heilder	Pfarrzentrum Saeffelen Pfarrer-Jäger-Straße
136 - Süsterseel	Kindergarten Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 8
137 - Millen	Propstei, Propsteiweg 8
138 - Tüddern	Grundschule Tüddern, Messweg 13
139 - Wehr	Dorfzentrum Wehr, Severinusstraße

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom bis zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

⁶⁾ in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Raum)

Rathaus der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) .. Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

§ 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde werden 1 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten

am Wahltag um Uhr, in Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Ort, Datum

Selfkant, den 11. April 2005

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in

Corsten

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.

Hinweis zur Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nicht wählen. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person aufgrund der Eintragungen im Melderegister eine Wahlbenachrichtigung oder einen Wahlschein erhalten hat. Wenn eine im Melderegister eingetragene Person ihr Wahlrecht verliert, weil sie zum Beispiel eine andere Staatsangehörigkeit angenommen hat, ohne zuvor eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten zu haben, wird dies der Meldebehörde zumeist nicht bekannt. Es kann daher vorkommen, dass das Melderegister und infolgedessen das Wählerverzeichnis hinsichtlich der Staatsangehörigkeit fälschlicherweise eine unrichtige Eintragung enthalten.

Wer nicht wahlberechtigt ist und dennoch wählt, kann sich strafbar machen. Nach § 107 a Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Bereits der Versuch einer solchen Straftat ist strafbar.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Leonard van de Kamp,
wohnhaft in Selfkant-Hillensberg,
Michaelstraße 5;
er wird am 22.04. 86 Jahre alt.

Frau Elisabeth Penners,
wohnhaft in Selfkant-Hillensberg,
Bergstr. 41;
sie wird am 26.04. 84 Jahre alt.

Herrn Josef Meures,
Wohnhaft in Selfkant-Isenbruch,
Engelbertstr. 21;
er wird am 26.04. 82 Jahre alt.

Herrn Josef Ramächers,
wohnhaft in Selfkant-Höngen,
Heerstr. 82;
er wird am 29.04. 81 Jahre alt.

Frau Katharina Hölz,
wohnhaft in Selfkant-Höngen,
Altenheim St. Josef;
sie wird am 30.04. 92 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
Von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
Von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
Von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes
Montags, mittwochs und freitags
Von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
Von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr-

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	01634990120
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Gemeindeamtmann	
Schürmann	1266
Bauhofleiter Hoeker	3437
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270

**Bereitschaftsdienst
Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid,
von Siemens-Straße 4.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt kann als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portokosten bei der Gemeindeverwaltung Selfkant bezogen werden.